



33/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

3. November 2017

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs International Security Management
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.09.2017**

**Admissions regulations
for the Master's degree programme International Security Management
of the Department of Police and Security Management
of the Berlin School of Economics and Law (HWR Berlin)
Date: 21.09.2017**

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.09.2017¹

Aufgrund § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S.226) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungskommission
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen
- § 5 Form und Inhalt des Antrags
- § 6 Studienplatzvergabe
- § 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
- § 8 Zulassung, Zulassungsbescheid
- § 9 Vorläufige Zulassung
- § 10 Inkrafttreten

¹ Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 23.10.2017.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

§ 2 Zulassungskommission

(1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang entscheidet die Zulassungskommission.

- (2) Mitglieder der Zulassungskommission sind:
- a) zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 - b) eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter

Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Mitglieder des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin sein und werden durch den Fachbereichsrat bestimmt; der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern zu a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission sowie die jeweilige Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kommission ist jeweils bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Anzahl von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder ein entsprechendes Äquivalent nachweist, welches durch einen Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt wird.

(2) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

§ 4 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Der Bewerbungszeitraum beginnt am 1. Oktober des vorangegangenen Jahres. Die Zulassungskommission legt das Ende des Bewerbungszeitraums fest.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, vollständig und formgerecht zu stellen.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, endet die Frist am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 5 Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich bei der HWR Berlin zu stellen; der Antrag ist zu unterschreiben und nur wirksam, wenn zuvor die Bewerbung im Wege des Online-Verfahrens über die Eingabemasken auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de erfolgt ist. Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben, so ist der Zulassungsantrag über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) zu stellen; für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist e.V. gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben.

(2) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form von amtlich beglaubigten Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Von dem Erfordernis der Beglaubigung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die erforderlichen Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung (Immatrikulation) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie oder im Original vorgelegt werden; dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer). Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen

- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebenen Bewerbungsformular (Antragsformular) nebst Kontrolldatenblatt,
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
- d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
- e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
- f) den Nachweis über die im vorangegangenen Studium absolvierten Module mit Sicherheitsbezug anhand von Modulbeschreibungen,
- g) den höchstens zwei Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 (bei Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich; soweit Bewerberinnen und Bewerber nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder einer anderen Bildungs-/Ausbildungsinstitution verbracht haben, kann die Zulassungskommission auf den Nachweis der Sprachkompetenz verzichten); wenn die oder die Bewerberin belegt, nach Erwerb des

Nachweises die Sprachkenntnisse aktiv genutzt oder erweitert zu haben, kann die Gültigkeit des Nachweises verlängert werden,

- h) einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus denen sich die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs ergibt.

§ 6 Studienplatzvergabe

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe erfolgt

- a) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 7 und
b) zu 20 Prozent nach Wartezeit

(3) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Rangleichheit wird nach Maßgabe des § 8 differenziert.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Studienplatzvergabe nach § 6 Abs. 2 a) erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Grad der im einschlägigen akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ;
2. nach der Gewichtung des Sicherheitsbezuges des vorangegangenen Studiums der Bewerberinnen und Bewerber als Faktor X_2 :

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,7 (X_1) + 0,3 (X_2)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, wird bei Rangleichheit die nachgewiesene Sprachqualifikation zugrunde gelegt.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt nach dem folgenden Schema:

Notendurchschnitt	Messzahl
1,0 bis 1,3	10
1,4 bis 1,7	8
1,8 bis 2,0	6
2,1 bis 2,3	4
2,4 bis 2,7	2
ab 2,8	0

- (4) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt nach folgendem Schema:

Sicherheitsbezug des vorangegangenen Studiums	Messzahl
Studiengang mit starkem Sicherheitsbezug	10
Studiengang mit Modulanteilen mit Sicherheitsbezug	5
Studiengang ohne Sicherheitsbezug	0

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.
- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem in Absatz 4 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 9 Vorläufige Zulassung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 c), e) und f) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer zur Bachelorprüfung zugelassen ist und im laufenden Semester sein erstes berufsqualifizierendes Studium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule des Bachelorstudiums einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen selbst sicherstellen, dass der Nachweis über die noch fehlenden Prüfungsleistungen bzw. ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der HWR Berlin nachgewiesen werden. Anderenfalls gilt die Zulassung als widerrufen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.